# Statuten des Vereins "Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer"

#### § 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer".
- (2) Er hat seinen Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle: Grabenweg 68, 6020 Innsbruck

# § 2: Zweck und Tätigkeitsbereich

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrnehmung aller Belange des Berg- und Schiführerwesens und die Förderung des Alpinismus, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit des österreichischen Bergführerwesens, die Förderung des Ansehens und der fachlichen Geltung des Berufsstandes, die Vertretung der ideellen und beruflichen Interessen der Berg- und Schiführer, die Förderung aller Maßnahmen zur Fortbildung der Berg- und Schiführer und zur Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für den Berufsstand, die Entwicklung des alpinistischen Unterrichts- und Lehrwesens und die Vermittlung alpinistischer Kenntnisse, den Ausbau der Sozialfürsorge und der Wohlfahrtspflege für Berg- und Schiführer, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vorbeugung alpiner Unfälle und bei der Gestaltung alpiner Rettungseinrichtungen sowie die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der alpinen Theorie und Praxis.

Der Verband bezweckt zudem die Förderung aller geeigneten Maßnahmen zur Verbreitung und Vertiefung alpinistischer Kenntnisse innerhalb der Bevölkerung, vor allem der Jugend, um einen wirksamen Beitrag zur Vermeidung alpiner Unfälle zu leisten. Zum Zwecke der Förderung des Alpinismus und des Bergführerwesens unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften wird der Verband mit den zuständigen Behörden und alpinen Vereinen zusammenarbeiten. Besonderes Ziel ist die Mitbestimmung der alpinen Lehrmeinung sowie Vermittlung der schonenden Benützung des alpinen Lebensraumes und der Umwelt durch Vorbildwirkung.

Der Verband kann die Landesverbände im internationalen Verband der Bergführerverbände (IVBV) vertreten.

#### § 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) die Veranstaltung von Kursen und Vorträgen zur Aus- und Fortbildung der Bergund Schiführer und zur Verbreitung allgemeiner alpinistischer, alpinsportlicher und touristischer Kenntnisse und Fähigkeiten;

- b) die Herausgabe von periodischen Mitteilungen und sonstigen fachlichen Publikationen, sowie die Information über elektronische Kommunikationskanäle;
- c) der Erfahrungsaustausch mit fachlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland;
- d) die Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen der Theorie und Praxis des Bergführerwesens, des Alpinismus und des Bergrettungswesens sowie aller touristischer Belange;
- e) die Abgabe von Fachgutachten zu allen Fragen des alpinen Lebens bzw. die Unterstützung von Rechtsgutachtern;
- f) die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Vorschlägen zu einschlägigen Gesetzesentwürfen;
- g) die Unterstützung von Vorschlägen der Landesverbände an die zuständigen Behörden, sofern es sich um Angelegenheiten im Interesse des gesamten Berg- und Schiführerwesens handelt:
- h) die Vertiefung des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den einzelnen Landesverbänden:
- i) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, z. B. den Schilehrerverbänden, alpinen Vereinen, Schulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, und Ministerien:
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorgelder;
- f) Werbeeinnahmen, Erträge Lizenzgebühren;
- g) Erträge aus der Abhaltung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
- h) Erträge aus dem Vertrieb von Publikationen, Skripten und Ausbildungshandbüchern;
- i) Erträge aus dem Vertrieb von Verbandsartikeln (z. B. Abzeichen, Aufnäher, Schneedeckenuntersuchungsset, u. a.);

# § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Grundsätzliche Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist eine aufrechte Befugnis bei einem der Landesverbände Österreichs als Berg- und Schiführer.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind in Ausbildung stehende Aspiranten und Anwärter oder andere Personen über Vorschlag eines Landesverbandes, sofern deren Aufnahme im Interesse des Verbandes liegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband oder dessen Zwecke ernannt werden.

# § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können generell nur natürliche Personen werden.
- (a) Die ordentliche Mitgliedschaft steht Berg- und Schiführern mit aufrechter Befugnis bei einem der Landesverbände zu. Weitere Voraussetzung der Verbandsmitgliedschaft ist eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung nach Absolvierung der Ausbildung über den Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer und die Bundessportakademie Innsbruck.
- (b) Natürliche Personen können zudem als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie eine Ausbildung auf IVBV Standard in einem IVBV Mitgliedsland vorweisen.
- (c) In Ausbildung stehende Aspiranten und Anwärter oder andere Personen über Vorschlag eines Landesverbandes können außerordentliche Mitglieder werden, sofern deren Aufnahme im Interesse des Verbandes liegt.
- (d) Vorarlberger Schiführer die über eine behördliche Zulassung nach der Vorarlberger Bergführerordnung vor dem 31.12.1982 verfügen und welche Mitglieder des Verbandes sind, gelten als ordentliche Mitglieder.
- (e) Die Ehrenmitgliedschaft steht ebenfalls ausschließlich natürlichen Personen offen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. a und d (nach Vorliegen der Voraussetzungen) dieser Statuten, sowie Aspiranten und Anwärter mit erfolgreicher bestandener Eignungsprüfung, werden automatisch als ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder in den Verband aufgenommen. Hiefür bedarf es keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Vorstand.

Über die Aufnahme von Berg- und Schiführern als ordentliche Mitglieder, die eine Ausbildung auf IVBV Standard in einem anderen IVBV Mitgliedsland vorweisen, hat hingegen der Vorstand mit eigenem Beschluss zu entscheiden. Die Aufnahme kann vom Vorstand verweigert werden, sofern die Aufnahme nicht im Interesse des Verbandes liegt. Die Beschlussfassung über die Verweigerung der Aufnahme ist gegenüber dem Aufnahmewerber nicht zu begründen.

(3) Der internationale Ausweis der Berg- und Schiführer, welcher als Mitglied des internationalen Verbandes ausweist, ist ausschließlich ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

Außerordentliche Mitglieder erhalten ab dem Anwärterstatus einen Ausweis, welcher sie als Mitglied des Verbandes der Österreichischen Berg- und Schiführer ausweist.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 6: Ehrungen:

Die Ehrungen sind der Generalversammlung vorbehalten:

- a) Ehrenpräsident auf Lebezeiten kann ein besonders verdienter langjähriger Präsident nach seinem Ausscheiden aus dem Amt werden. Es darf immer nur einen Ehrenpräsidenten geben. Der Ehrenpräsident hat jederzeit Sitz und Stimme im Verbandsausschuss.
- b) Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürlichen Personen verliehen werden, sofern sie sich besondere Verdienste um das Berg- und Schiführerwesen in Österreich erworben haben. Sie findet den Ausdruck in der Verleihung eines Diploms und eines Ehrenmitgliedschaftsabzeichens.

#### § 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand noch im selben Jahr schriftlich bekannt gegeben werden (der Zustellungsnachweis obliegt dem Mitglied). Erfolgt die Anzeige verspätetet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens des Austrittsschreibens maßgebend. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des laufenden Beitrittsjahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der eventuell auch befristete Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das binnen 4 (vier) Wochen ab Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss an das Schiedsgericht einzubringende Rechtsmittel der Berufung zu.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### § 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht generell nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Sitz und Stimme der ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung werden durch die von den Landesverbänden entsendeten Vertreter ausgeübt.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 (vier) Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und stets eine nicht nur den Gesetzen, sondern auch den Ehrenbegriffen der Bergsteiger entsprechende einwandfreie Haltung als Bergführer und Bergkamerad zu bewahren.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Mitgliedsbeiträge werden von den Landesverbänden eingehoben und fristgerecht jeweils bis 1. Mai an den Österreichischen Verband weitergeleitet.

#### § 9: Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

# § 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 (zwei) Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen 4 (vier) Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jeder Landesverband hat mindestens ein Mitglied als Vertreter zu entsenden, der zugleich als Stimmführer den Landesverband vertritt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt durch die Ehrenmitglieder und die von den Landesverbänden bestimmten Stimmführer mittels Stimmtafeln. Jedem Landesverband kommen so viele Stimmen zu, als diese vor der Generalversammlung ordentliche Mitglieder zählt. Die Mitgliederzahl eines Landesverbandes ist durch ein beigefügtes Mitgliederverzeichnis zu belegen und muss mit den an den Verband abgeführten Beitragsanteilen übereinstimmen. Die Stimmenstärke ist vor der Generalversammlung zu belegen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen seitens der Stimmführer, es sei denn, mindestens ein anwesender Landesverbandsvertreter verlangt eine geheime Abstimmung. Diesfalls ist die Auszählung allein vom Präsidenten vorzunehmen.

(8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Landesverbände vertreten sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit der selben Tagesordnung statt. Diesfalls mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

Die Auflösung des Verbands bedarf der in § 19 Abs. 1 dieser Statuten vorgesehenen Quoten.

(9) Die Generalversammlung kann, falls eine physische Abhaltung nicht möglich ist, auch virtuell abgehalten werden, wenn die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind. Für die Einberufung und Durchführung der virtuellen Versammlung sind dieselben gesetzlichen und statutarischen Regelungen einzuhalten. Es gelten dieselben Fristen der Einberufung und Antragstellung, Vorsitzführungen und dieselben benötigten Mehrheiten.

Mitglieder müssen der Versammlung optisch und akustisch folgen können. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, Beiträge einzubringen. Hierfür reicht es aus, wenn nach entsprechendem Hinweis oder Zeichen eine Wortmeldung ermöglicht wird oder Fragen schriftlich gestellt werden können.

Im Rahmen der Einberufung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

Sollte die virtuelle Durchführung der Generalversammlung nicht möglich oder zweckmäßig sein, kann der Vorstand für Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedürfen, auch die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen.

(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert werden soll, bedürfen jedoch immer einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Auflösung des Verbands bedarf der in § 18 Abs. 1 dieser Statuten vorgesehenen Stimmenmehrheit.

- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, im Falle auch dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Über den Inhalt der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und dem Vorstand in dessen nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

#### § 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Entlastung folgender Mitglieder des Vorstandes: Präsident, Vizepräsident und 2. Vizepräsident; Schriftführer, Schriftführerstellvertreter, Finanzreferent,

# Finanzreferentstellvertreter;

- c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands (§ 12 Abs. 1 lit. a)-d) dieser Satzung), der Rechnungsprüfer und der zwei ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder und der Beitragsanteile der Landesverbände;
- f) Entgegennahme anderer Berichte;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und sonstiger Ehrungen;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands:
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

#### § 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Präsident, Vizepräsident und 2. Vizepräsident;
- b) dem Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter;
- c) dem Finanzreferenten, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter;
- d) dem Ausbildungsleiter, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter;
- e) den Landesobleuten oder deren schriftlich dem Vorstand bekannt gegebene Repräsentanten;
- f) dem Bergsportreferenten des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV);
- g) Vertretern der einzelnen Fachbereiche (z.B. Canyoning, Höhenarbeiten, Alpinmedizin, etc.), falls diese vom Vorstand einberufen werden;
- (2) Der Vorstand (§12 Abs. 1 lit. a)-d) dieser Satzung) wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gesammelt als Liste. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich beim Präsidenten eingelangt sein der Zustellungsnachweis obliegt der wahlwerbenden Gruppierung. Der eingereichte Wahlvorschlag muss vollständig (alle Funktionen inkl. Stellvertretungen) sein und alle am Wahlvorschlag genannten Personen haben das

Einverständnis mit ihrer Kandidatur durch deutlich zuordenbare, eigenhändige Unterschrift am Wahlvorschlag zu bestätigen.

Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingebracht werden, die nicht die erforderliche Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten oder nicht von diesen unterfertigt sind, sind ungültig.

- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands (§ 12 Abs. 1 lit. a)-d) dieser Satzung) beträgt 4 (vier) Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, im Falle auch dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 5 (fünf) von ihnen anwesend ist.
- (8) Vorstandssitzungen können auch virtuell abgehalten werden, wenn die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind. Für die Einberufung und Durchführung der virtuellen Vorstandssitzung sind dieselben gesetzlichen und statutarischen Regelungen einzuhalten. Es gelten dieselben Fristen der Einberufung und Antragstellung, Vorsitzführungen und dieselben benötigten Mehrheiten.

Die Vorstandsmitglieder müssen der Sitzung optisch und akustisch folgen können. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, Beiträge einzubringen. Hierfür reicht es aus, wenn nach entsprechendem Hinweis oder Zeichen eine Wortmeldung ermöglicht wird oder Fragen schriftlich gestellt werden können.

Im Rahmen der Einladung zur virtuellen Vorstandssitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bestehen.

Sollte die virtuelle Durchführung der Vorstandssitzung nicht möglich oder zweckmäßig sein, kann der Vorstand auch die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die unter § 12 Absatz 1 (a-g) angeführten Personen stimmen mit jeweils einer Stimme.

- (10) Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, im Falle auch dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### § 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis. Das buchhalterische Vereinsjahr beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30 September.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c sowie § 12 Abs. 4 dieser Statuten;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.
- (8) Beschluss des Ausbildungshandbuches;

(9) Bestätigung bzw. Genehmigung der Beschlüsse des Ausbildungsbeirates.

#### § 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes, insbesondere auch die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, von Spenden und Subventionen, verantwortlich.
- (8) Dem Ausbildungsleiter obliegen die Geschäfte, welche mit der Schulung und Ausbildung des Nachwuchses, sowie mit allen ausbildungstechnischen Fragen gem. §2 dieser Satzung zusammenhängen. Er hat die Landesverbände bei der Durchführung von gesetzlichen Fortbildungslehrgängen zu beraten. Zur Unterstützung des Ausbildungsleiters wird ein Ausbildungsbeirat gebildet (§17 dieser Satzung). Der Ausbildungsleiter ist angehalten, sich in Ausbildungsfragen mit dem Ausbildungsbeirat zu beraten und nach Möglichkeit einvernehmliche Lösungen zu suchen.

Der Ausbildungsleiter ist für die Erstellung bzw. Aktualisierung des Ausbildungscurriculums (Referenzhandbuch) verantwortlich. Jegliche Änderungen darin müssen vom Vorstand beschlossen werden - siehe §13 (8).

(9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident, im Falle auch dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, anstelle des Schriftführers, des Finanzreferenten oder des Ausbildungsleiters deren Stellvertreter.

# § 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Finanzreferent hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht vom Vorstand geschlichtet werden können, ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht erkennt ferner als Berufungsinstanz im Falle der Einbringung eines Rechtsmittels gegen einen Verbandsausschluss (§7 Abs. 4 dieser Satzung).
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammen und besteht aus dem Präsidenten, zwei weiteren von der Generalversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand auf 4 (vier) Jahre gewählten ständigen Mitgliedern (Wiederwahl zulässig) und zwei benannten Mitgliedern.
- (4) Es wird derart gebildet, dass zu den drei ständigen Mitgliedern ein Streitteil dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 (sieben) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (6) Den Vorsitz des Schiedsgerichtes führt der Präsident. Ist dieser selbst vom Streit betroffen (insbesondere Abs. 5), wählen nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 (sieben) Tagen die übrigen Schiedsrichter binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Gleiches gilt im Falle der Befangenheit oder Betroffenheit eines anderen ständigen Mitgliedes.

(7) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

#### § 17: Ausbildungsbeirat

- (1) Der Ausbildungsbeirat ist der Fachbeirat in allen, die Ausbildung betreffenden Fragen und hat den Vorstand diesbezüglich zu beraten. Alle Beschlüsse des Ausbildungsbeirates sind dem Vorstand kundzutun und müssen von diesem bestätigt werden (siehe auch §13 Abs. 9)
- (2) Der Ausbildungsbeirat besteht aus dem Ausbildungsleiter, den Kursleitern, einem Vertreter der für die staatliche Berg- und Schiführerausbildung verantwortlichen Bundessportakademie bzw. deren Nachfolgeorganisation, sowie dem Präsidenten. Im Falle einer Verhinderung ist jeder Teilnehmer berechtigt, einen zuvor schriftlich namhaft gemachten Vertreter, zu entsenden.
- (3) Der Ausbildungsbeirat wird vom Ausbildungsleiter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ausbildungsleiter hat schriftlich, mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin, einzuladen.
- (4) Der Ausbildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden sowie mindestens ein Drittel von ihnen und der Ausbildungsleiter anwesend sind.
- (5) Das Vorschlagsrecht zur Besetzung der Kursleiter obliegt ausschließlich dem Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsbeirat muss diese mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausbildungsleiters den Ausschlag.
- (6) Mit Neubesetzung bzw. Wiederwahl des Ausbildungsleiters müssen auch die Kursleiter neu vorgeschlagen und bestätigt werden.
- (7) Temporär können Ausbildner vom Ausbildungsleiter in das Ausbildungsteam kooptiert werden. Permanente Ausbildner müssen nach objektiven, fachlichen, vom Ausbildungsbeirat festgelegten, Kriterien ausgewählt werden. Derartige Besetzungen sind über die Verbandsmedien, welche allen Mitgliedern zugänglich sind, mit angemessenen Bewerbungsfristen auszuschreiben. Die Besetzungskompetenz obliegt grundsätzlich wiederum dem Ausbildungsbeirat, wobei der Vorstand ein Vetorecht nach Abs. 1 besitzt.
- (8) Der Ausbildungsbeirat hat mindestens einmal jährlich eine Ausbilderkoordination durchzuführen.

Dazu sind einzuberufen:

- alle Kursleiter und Ausbildner
- die Ausbildungsreferenten der einzelnen Landesverbände
- sowie bei Bedarf die Vertreter der einzelnen Fachbereiche.

(9) der Ausbildungsbeirat ist für die Erstellung und Aktualisierung des Ausbildungs-Referenzhandbuches inhaltlich verantwortlich. Jegliche Änderungen müssen jedoch vom Vorstand beschlossen werden (§13 (8) dieser Satzung).

# § 18: Freiwillige Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Landesverbände mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Verbandsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

# § 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des begünstigen Zwecks

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §34ff BAO (Bundesabgabenordnung) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei vorrangig Institutionen zufallen, die gleiche oder zumindest ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.